

weitem Begründung, da solche bereits vielfach ausführlich dargestellt worden ist, worauf sie sich beziehen, und diese deshalb eingereichten Bittschriften allenthalben für die ihrigen erklären. Dieselben Gründe bestimmen auch mich, von einer weitem Bevormwortung, die theils durch mich selbst, theils durch andere geehrte Abgeordnete schon mehrfach in derselben Angelegenheit erfolgt ist und auf die ich hiermit verweise, abzusehen und nur den innigen Wunsch hinzuzufügen, daß diese so oft ausgesprochenen Bitten nicht ganz erfolglos verhallen möchten. Ich ersuche das geehrte Präsidium, diese Eingabe an die erste Deputation abzugeben.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Eingabe an die erste Deputation abgeben? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 1255.) Petition der Schneiderinnung zu Camenz, Johann Gottlieb Henke und Gen., um Abänderung des Mandats vom 3. Januar 1831, die Fertigung weiblicher Kleidungsstücke durch Frauenspersonen betr.

Präsident Braun: Gehört zum Geschäftskreise der dritten Deputation.

3. (Nr. 1256.) Petition des Advocaten und Stadtverordneten Karl Emil Seemann und 16 Gen. zu Budissin, Gleichstellung der Oberlausitz mit den Erblanden durch Aufhebung aller Singularitäten dieser Provinz betr.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Diese von 17 Stadtverordneten der Stadt Budissin unterzeichnete Petition beweist auf's neue, daß man sich immer mehr in der Oberlausitz von dem Particularismus und Separatismus, welchen man dieser Provinz so häufig zum Vorwurfe gemacht hat, loszurichten strebt. Der Gedanke wird immer allgemeiner, die Provinzialverfassung aufzuheben, weil man in ihr hauptsächlich das Hinderniß erblickt, in gleiche Rechtsverhältnisse mit den Erblanden zu treten und mit ihnen ungeschwächt die Früchte der Landesverfassung zu genießen. Es giebt so manche frühere erbländische Bestimmungen, welche noch nicht in der Oberlausitz eingeführt sind, weil hierzu die Zustimmung der Provinzialstände gehört. Ich erinnere hier nur an die Constitutionen von 1572 und an die Decisionen von 1661 und 1746. Auch in dieser Petition ist der dringende Wunsch ausgesprochen, die hohe Staatsregierung möge durch Vereinbarung mit den Provinzialständen auf die Aufhebung dieser Singularität hinwirken, damit der Schlagbaum endlich gänzlich falle, welcher diese Provinz von den Erblanden trennt.

Abg. v. Thielau: Ich würde mich jeder Aeußerung über diese Petition enthalten, wenn sie nicht in diesem Saale besonders eingeführt worden wäre, und in den Aeußerungen, welche von dem geehrten Abgeordneten gethan worden sind, für mich die Veranlassung zu einer Widerlegung liegen müßte; und so glaube ich, daß es in der Gerechtigkeit und Billigkeit liege, auch die gegentheiligen Ansichten anzuhören. Ich bin übrigens weit entfernt, irgend eine Discussion herbeiführen zu wollen, aber es liegt

in meiner Pflicht, zu erklären, daß diese Petitionen über Aufhebung der oberlausitzer Verfassung lediglich aus dem Mangel an Kenntniß der Verfassung selbst und der Bestimmungen des Particularvertrags herrühren können, und aus einem gänzlichen Verkennen der Verhältnisse, die diesen Particularvertrag hervorgerufen haben. Der oberlausitzer Particularvertrag ist ein Staatsvertrag, und dessen Abschluß war eine Nothwendigkeit, denn es war Pflicht der Stände und der Staatsregierung, festzusetzen, auf welche Art und Weise der Uebergang der Vereinigung der Oberlausitz mit den Erblanden stattfinden solle. Wer den Particularvertrag mit Unbefangenheit durchliest, wird sich überzeugen, daß der größte Theil desselben nichts weiter betrifft, als Bestimmungen, wie die Vereinigung der oberlausitzer Steuer- und sonstigen Verfassung mit den Erblanden herbeigeführt werden soll. Mit der Aufhebung der Verfassung der Oberlausitz würde aber die Einführung der erbländischen Gesetze noch nicht bewirkt werden, da ohne die allgemeine Ständeversammlung solches nicht geschehen könnte; und wenn die Petenten den Vertrag gelesen hätten, so würden sie wissen, daß zur Beförderung der Gleichstellung der Oberlausitz mit den Erblanden hinsichtlich der Gesetzgebung die betreffenden Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen worden sind. Es heißt nämlich darin §. 2: „Das in der Oberlausitz geltende Recht bleibt in Kraft, bis allgemeine oder besondere Gesetze es abändern.“ Was ist natürlicher und dem Rechtsbegriffe angemessener, als diese Bestimmung? „Bei der Frage über Anwendung erbländischer, in der Oberlausitz nicht gültiger Gesetze soll das Ministerium unter Zustimmung der Provinzialstände diese in der Oberlausitz einführen können; stimmen die Stände der Provinz nicht zu, dann soll die Entscheidung der Kammern eintreten.“ Es soll also die Zustimmung der Provinzialstände zur Einführung der erbländischen Gesetzgebung deshalb erforderlich sein, damit nicht die Staatsregierung erst auf die allgemeine Ständeversammlung zu recurriren habe; also liegt hierin nur eine Begünstigung der Gleichstellung. Es sind, meine Herren, nur drei Fälle der Gesetzgebung von der Zustimmung der oberlausitzer Stände abhängig. Sie betreffen einmal die gewerblichen Verhältnisse, 2) die kirchlichen Verhältnisse, und 3) die Lehnverhältnisse. Was die letztern betrifft, so wird sich wohl Jeder überzeugen, daß es die höchste Unbilligkeit, ja die höchste Ungerechtigkeit gewesen wäre, hätte man den Besitzern von Lehngütern andere Rechte und Pflichten gegen die Krone auferlegen wollen, als sie vermöge der seit Jahrhunderten bestehenden Lehnverfassung übernommen hatten. Der Staat konnte unmöglich größere Rechte von Privaten erlangen, als er besaß. Was die gewerblichen Verhältnisse anlangt, meine Herren, so frage ich: ob in diesem Saale irgend Einer so befangen sein kann, zu bevorzugen, daß man mit einem Schlage die seit Jahrhunderten bestehenden gewerblichen Verhältnisse in der Oberlausitz hätte über den Haufen werfen sollen? Ich frage ferner: was wollen die Petenten, wenn sie in der Petition sich über die Gewerbsverhältnisse in der Oberlausitz beklagen? Sie wollen einen factischen Rückschritt, aber nicht einen Fortschritt. Wenn die Petenten den Particularvertrag gelesen hätten, so würden sie wissen, daß §. 5